

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des Kommunalunternehmens azv Südholstein Anstalt des öffentlichen Rechts des Abwasserzweckverbandes Pinneberg vom 22.11.2010

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 und 106 a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, § 4 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. 11 des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 14. 11.2012 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 17. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1.1 Anlage 1 zur Satzung: Besondere Bestimmungen für die Stadt Barmstedt wird wie folgt geändert:

1.1.1 § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für die Stadt Barmstedt beträgt

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 0,30 €/m ² |
| b) für die Beseitigung von Kühl- und Brudenwasser | 0,20 €/m ³ |

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Hetlingen, den 17. Dezember 2012

gez. Der Vorstand